

**Satzung
WKV e.V.
Verein für cerebralgeschädigte Menschen**

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein, führt den Namen „WKV Verein für cerebralgeschädigte Menschen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in 74933 Neidenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, in erster Linie zugunsten des Personenkreises von Patienten im Wachkoma und Schädel-Hirn-geschädigter Patienten sowie ihrer Angehörigen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuung, Förderung, Hilfe für den Personenkreis gemäß Nr. 1) Verbesserung der Versorgung für den Personenkreis gemäß Nr.1) Schaffung von preisgünstigen Wohnraum für den Personenkreis gemäß Nr. 1)
- 3) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange und Probleme der in Nr.1) genannten Personen bewusst zu machen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und im Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand nach § 13 dieser Satzung für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG geleistet werden.

B. Mitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell und ideell unterstützen wollen.

§ 5

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag ohne schriftliche Aufforderung bis zum 31. Dezember. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Vereins.
- (3) Bei Verzug des Mitgliedsbeitrags wird das übliche Mahnverfahren eingeleitet. Dieser kann bis zum Vereinsausschluss führen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

C. Organe

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über solche Dringlichkeitsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung mit einfacher Mehrheit beschließt. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 dieser Satzung
 - a) jedes Einzelmitglied
 - b) jedes fördernde Mitglied
 - d) jedes Vorstandsmitgliedhat eine Stimme.
Die unter d) genannten Vorstandsmitglieder haben nur dann eine Stimme, wenn ihnen nicht bereits nach vorstehendem Buchst. a) - c) ein Stimmrecht zusteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (5) Über die Verhandlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung der Haushaltsführung und der Haushaltspläne
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (falls vorhanden)
- h. Auflösung des Vereins

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzende
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzende der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung befugt.

- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Der/Die SchriftführerIn ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, für die Pressearbeit und für das Vereinsarchiv zuständig.
- (6) Der/Die KassiererIn ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig. Der Posten des Kassierers/ der KassiererIn kann auch in Personalunion mit dem Posten des Schriftführers/ der Schriftführerin besetzt werden.

§ 15

Wahlen und Amtszeit

- (1) Für die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Vorsitzende die Durchführung der weiter erforderlichen Wahlen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/eine KassenprüferIn vor Ende seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 16

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit **einfacher** Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rundumverfahren per E-Mail verfasst.

D. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die der Registerrichter zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorschreiben, beschließt der Vorstand. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18

Auflösung des Vereins

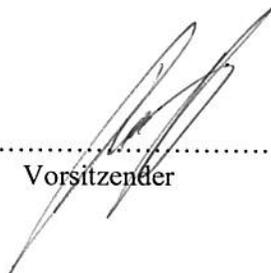
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Vor Übergabe des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege, insbesondere von Wachkoma sowie Schädel-Hirn-geschädigter Patienten.

Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung.

Ergänzung/Änderung zu § 18 Abs. (4.) am 25.10.2016.

Ettlingen, den 26.09.2016


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer

Gründungsmitglieder: siehe Anhang